

Generali Insurance Asset Management S.p.A.
Società di Gestione del Risparmio
Via N. Machiavelli, 4
34132 Triest, Italien

An die Anteilinhaber des Sondervermögens

Generali Geldmarkt Euro
(ISIN DE0005317705)

Die Generali Insurance Asset Management S.p.A. Società di Gestione del Risparmio, Triest, Italien, („**übertragende Gesellschaft**“) teilt mit, dass die Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens Generali Geldmarkt Euro, ISIN DE0005317705, („**Fonds**“) geändert werden.

I. Hintergrund der geplanten Änderungen

Hintergrund der geplanten Änderung ist die Übertragung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über den Fonds gemäß § 100b Abs. 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen von der übertragenden Gesellschaft auf die Generali Investments Partners S.p.A. Società di Gestione del Risparmio, Triest, Italien, („**übernehmende Gesellschaft**“) mit Wirkung zum 01. November 2019.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mit Schreiben vom 17. Juli 2019 die vorbezeichnete Übertragung genehmigt.

Aufgrund dieser Übertragung war die Präambel der Besonderen Anlagebedingungen zu ändern, soweit diese auf den Namen der übertragenden Gesellschaft verweisen.

II. Genehmigung und Inkrafttreten

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mit Schreiben vom 24. Juli 2019 die vorbezeichneten Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen genehmigt.

Die Änderungen treten am 1. November 2019 in Kraft.

III. Fondsdokumentation

Mit Inkrafttreten der Besonderen Anlagebedingungen ist eine aktualisierte Fassung des Verkaufsprospekts und der Wesentlichen Anlegerinformationen, sowie die geänderten Anlagebedingungen auf der Internetseite www.geninvest.de oder bei der übernehmenden Gesellschaft kostenfrei erhältlich.

Triest, im Oktober 2019

Die Geschäftsleitung

Besondere Anlagebedingungen

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Generali Investments Partners S.p.A. Società di Gestione del Risparmio, Triest, Italien (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete, als Standard-VNAV-Geldmarktfonds aufgelegte Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie Generali Geldmarkt Euro, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 5 der AAB.

Abweichend von § 5 Abs. 1 der AABen dürfen für das OGAW-Sondervermögen auch Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der restlichen Kapitaltilgung erworben werden, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung im Sinne des Art. 10 Abs. 2 EU-Verordnung nicht mehr als 397 Tage beträgt.

2. Verbriefungen und ABCPs gemäß § 6 der AABen, wenn eine der folgenden Bedingungen, soweit anwendbar, erfüllt ist:
 - a) die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder die Restlaufzeit der Verbriefung oder des ABPCs beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeit-spanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;
 - b) die in § 6 Abs. 1 a) und c) der AABen genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente mit gewichteter durchschnittlicher Restlaufzeit von nicht mehr als zwei Jahren.
3. Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
4. Anteile anderer Geldmarktfonds gemäß § 9 der AABen,
5. Derivate gemäß § 10 der AABen.

§ 2 Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften gemäß den §§ 13 und 14 der AABen ist nicht beschränkt.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer der auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Vermögenswerte darf zu keinem Zeit-punkt mehr als sechs Monate betragen.
2. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der auf Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Vermögenswerte darf zu keinem Zeitpunkt mehr als

zwölf Monate betragen. Für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit gilt Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 der EU-Verordnung.

3. Mindestens 7,5 Prozent der Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können, bestehen.
4. Mindestens 15 Prozent der Vermögenswerte des OGAW-Sondervermögens müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen beendet oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können, bestehen. Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds dürfen bis zu einer Obergrenze von 7,5 Prozent zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezahlt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.
5. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs sind auf die Anlagegrenzen des Art. 17 der EU-Verordnung anzurechnen.
6. Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt
7. Gemäß Art. 17 Abs. 7 der EU-Verordnung darf in Geldmarktinstrumente folgender Emittenten bis zu 100% des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, sofern dies in den Anlagebedingungen unter Angabe der betreffenden Emittenten vorgesehen ist.

- **Die Bundesrepublik Deutschland**

- **Als Bundesländer:**

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

- **Europäische Union**

- **Als EU-Mitgliedstaaten:**

- Belgien
 - Bulgarien
 - Dänemark
 - Estland
 - Finnland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (solange das Vereinigte Königreich EU-Mitgliedstaat ist)
 - Republik Irland
 - Italien
 - Kroatien
 - Lettland
 - Litauen
 - Malta
 - Polen
 - Luxemburg
 - Niederlande
 - Österreich
 - Portugal
 - Schweden
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Spanien
 - Tschechische Republik
 - Ungarn
 - Republik Zypern
 - Rumänien
- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**
- Island
 - Liechtenstein
 - Norwegen
- **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**
- Australien
 - Japan
 - Kanada
 - Südkorea
 - Mexiko
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - Türkei
 - Vereinigte Staaten von Amerika
 - Chile
 - Israel
 - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (sobald das Vereinigte Königreich nicht mehr EU-Mitgliedstaat ist)
- **Als andere Drittstaaten:**

[...]

- **Als internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:**

- EURATOM

- {...}

8. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der AABen gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen abweichend von § 8 Satz 3 der AABen nicht auf Fremdwährung lauten.
9. Im Rahmen des § 11 Abs. 7 der AABen können 10% oder mehr des Werts des OGAW-Sondervermögens in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden. Der Verkaufsprospekt enthält Angaben zu maximalen Verwaltungsgebühren des OGAW-Sondervermögens und der Geldmarktfonds, in die das OGAW-Sondervermögen investiert. Die tatsächliche Höhe der Verwaltungsgebühren des OGAW-Sondervermögens und der Geldmarktfonds, in die das OGAW-Sondervermögen investiert, wird im Jahresbericht angegeben.
10. Die in Pension genommenen Anteile an anderen Geldmarktfonds sind auf die Anlegergrenzen des Art- 16 Abs. 2 und 3 der EU-Verordnung anzurechnen
11. Es dürfen keine Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente erworben werden, deren Basiswerte Währungen sind.

§ 4 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Eine börsentägliche Rücknahme der Anteile wird gewährleistet; die Gesellschaft und die Verwahrstelle können an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von der Rücknahme der Anteile absehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um grundsätzlich eine börsentägliche Ausgabe von Anteilen vorzunehmen.

§ 5 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses.

Anteilklassen

§ 6 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 15 Absatz 2 der AABen werden nicht gebildet.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 7 Anteilscheine

1. Die Rechte der Anteilhaber werden bei der Errichtung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer

Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

§ 9 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von täglich $\frac{1}{365}$, bzw. in Schaltjahren $\frac{1}{366}$, von bis zu 0,5 Prozent p.a. des bewertungstäglich festgestellten Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwaltungsgebühr wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.
2. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von täglich $\frac{1}{365}$, bzw. in Schaltjahren $\frac{1}{366}$, von bis zu 0,03 Prozent p.a. des bewertungstäglich festgestellten Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Verwahrstellenvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich entnommen.
3. Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. und 2. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,53 Prozent p.a. des bewertungstäglich festgestellten Wertes des OGAW-Sondervermögens betragen.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen folgende Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggfs. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggfs. der Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - e) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - f) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden für Zeiträume vor 2018;
 - h) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen sowie der Kosten von Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - j) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 10 Thesaurierung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.